

3. das „Mitteilungsblatt der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen“;
4. die „Nachrichten für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 18

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Verordnung vom 18. Februar 1960 über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. I Nr. 17 S. 155),
 2. Zweite Verordnung vom 26. Januar 1961 über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. II Nr. 11 S. 45).

Berlin, den 14. August 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Förderung des Baues
von Eigenheimen**

— Tätigkeit von Bauberatern beim Eigenheimbau —
vom 29. Juli 1975

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Pflicht zur Arbeit mit einem Bauberater

- (1) Die Errichtung und die Erweiterung von Eigenheimen hat unter fachlicher Anleitung und Beratung qualifizierter Baufachleute (nachstehend Bauberater genannt) zu erfolgen.
- (2) Zu diesem Zwecke sind für jedes neu zu errichtende oder zu erweiternde Eigenheim (nachstehend Bauvorhaben genannt) Bauberater durch den Kreisbaudirektor des Kreises zu bestätigen, in dem das Bauvorhaben durchgeführt werden soll. Das Kreisbauamt und die Betriebe, deren Betriebsangehörige ein Eigenheim errichten wollen, sollen die Bürger bei der Werbung von Bauberatern unterstützen.
- (3) Die Pflicht zur Arbeit mit einem Bauberater besteht nicht, wenn der Bürger, der die Zustimmung für das Bauvorhaben erhalten hat, eine Qualifikation besitzt, die den Anforderungen an einen Bauberater entspricht. Der Bürger hat die Qualifikation gegenüber dem Kreisbaudirektor nachzuweisen, der den Nachweis bestätigt.
- (4) Die Pflicht zur Arbeit mit einem Bauberater besteht nicht für Leistungen, die von Baubetrieben ausgeführt werden.
- (5) Bei der Erweiterung von Eigenheimen entscheidet der Kreisbaudirektor, ob der Einsatz eines Bauberaters erforderlich ist.

§ 2

**Anforderungen an die Qualifikation
eines Bauberaters**

- (1) Die Bestätigung als Bauberater setzt voraus:
 - die fachliche Qualifikation als Bauingenieur, Architekt, Meister einer Fachrichtung im Bauwesen oder Facharbeiter mit langjährigen Erfahrungen als Brigadier im Bauwesen,
 - Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Bauwesen. Bauberater müssen den Befähigungsnachweis im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz besitzen, soweit sie nicht ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auf andere Weise nachgewiesen haben (wie z. B. Arbeitsschutz-

inspektoren der Gewerkschaft, Sicherheitsinspektoren, Mitarbeiter und ehrenamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht).

- die Zustimmung des Betriebes, bei dem der Bauberater tätig ist.

Es ist anzustreben, daß die Baufachkräfte als Bauberater eingesetzt werden, die die örtliche Anpassung des Projektes vorgenommen haben.

- (2) Bauberater dürfen gleichzeitig nicht mehr als 5 Bauvorhaben an Einzelstandorten oder 10 Bauvorhaben auf Komplexstandorten betreuen. Für jedes neue Bauvorhaben bzw. jeden neuen Komplex von Bauvorhaben ist eine erneute Zustimmung des Betriebes erforderlich. Die Zustimmung für das erste Bauvorhaben ist mit einer Einschätzung der fachlichen Befähigung für die Beratertätigkeit zu verbinden.

§ 3

Aufgaben des Bauberaters

- (1) Der Bauberater hat den Bürger in allen Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens fachlich zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der
 - Klärung baufachlicher und finanzieller Probleme mit den zuständigen Fachorganen und Einrichtungen,
 - fach- und projektgerechten Bauausführung,
 - Einhaltung der Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes während der Bauausführung,
 - zweckmäßigen Verwendung des Baumaterials und der Anwendung von Austauschbaustoffen bzw. den Einsatz örtlicher Baustoffreserven,
 - Prüfung von Bauleistungs- und Baumaterialabrechnungen,
 - Abnahme von Bauleistungen und ihrer Qualitätseinschätzung.
- (2) Der Bauberater hat den Bürger vor Beginn der Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind bzw. die besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen, wie
 - Lagerung von Material,
 - Schachtarbeiten,
 - Aufstellen von Gerüsten,
 - Dacharbeiten,
 - Arbeiten im Bereich spannungsführender Leitungen,
 - Umgang mit Maschinen und elektrisch betriebenen Geräten und Werkzeugen,
 - Einbringen von Sperr- und Dämmschichten (heißen Klebmassen),
 - Einlegen der Bewehrung,
 - Herstellen großer Durchbrüche,
 - Verlegen von Betonfertigteilen,
 - Richten des Dachstuhles,
 einzuweisen und zu belehren.

- (3) Der Bauberater ist verpflichtet, auf Mängel des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der fach- und projektgerechten Ausführung hinzuweisen, die er während seiner Anwesenheit auf der Baustelle erkennt, und Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu unterbreiten. Werden Mängel, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der auf der Baustelle tätigen Personen ausgeht, auf seine Forderung nicht abgestellt, hat er die Staatliche Bauaufsicht zu informieren.

- (4) Die Beratung hat entsprechend den vereinbarten zeitlichen Intervallen oder zu den vereinbarten Bauzustandsstufen des Bauvorhabens oder nach Aufforderung des Bürgers zu erfolgen. Die Beratertätigkeit endet mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

§ 4

Aufgaben des Bürgers

Der Bürger ist verpflichtet, die Hinweise, Einweisungen und Belehrungen des Bauberaters, die sich auf die Einhaltung